

Stadt Münster · 48127 Münster (1001)

Klimabeirat Münster
c/o Helga Hendricks
Südstr. 83
48153 Münster

Stadthaus 3, Albersloher Weg 33

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Frau Groß-Ophoff
Zimmer: 35
Telefon: 02 51/492-63 52
Fax: 02 51/492-77 56
Gross-Ophoff@
stadt-muenster.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.10.2021

Mein Zeichen (bitte angeben)
63/Groß-Ophoff

Münster, **31**.08.2023

Ihr Antrag nach § 24 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Stadt Münster vom 21.10.2021

Sehr geehrte Frau Hendricks,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 21.10.2021 haben Sie sich an die Stadt Münster gewandt und angeregt, dass Bauschaffende mit hohen Klimaschutzambitionen rechtlich nicht schlechter gestellt werden und der Ermessensspielraum für Befreiungen von den Festsetzungen in bestehenden Bebauungsplänen konsequent genutzt werden soll.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 festgestellt, dass das Bauordnungsamt unter Beteiligung des Stadtplanungsamtes zuständig ist.

Das Bauordnungsamt ist irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass Ihre Anregung auf Bitte von Herrn Korte auch im Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen behandelt werden sollte. Dies war jedoch nach Aussage der für diesen Ausschuss zuständigen Schriftführerin, Frau Lambert, nicht der Fall.

Ich bitte von daher zu entschuldigen, dass Sie erst jetzt eine Antwort auf Ihr Schreiben erhalten.

Stadt Münster
Telefon: 02 51/492-0
Fax: 02 51/492-77 00
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

Sie regen in Ihrem Schreiben an, dass Bauschaffende mit Plänen für besser gedämmte Gebäude einen Rechtsanspruch auf das Zulassen von Abweichungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes erhalten sollen.

Sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) als Bundesgesetz als auch Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) enthalten Regelungen und Bestimmungen für die Erteilung von Befreiungen und das Zulassen von Abweichungen.

Das BauGB gibt im § 31 die Rahmenbedingungen und somit die grundsätzliche Möglichkeit für das Zulassen von Abweichungen und die Erteilung von Befreiungen vor. Gemäß Absatz 2 Nummer 1 kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn u. a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Rahmen der Novellierung der Bauordnung für das Land NRW im Jahr 2018 hat der Gesetzgeber bereits verstärkt das Thema Nachhaltigkeit und die Belange des Klimaschutzes in die Bauordnung aufgenommen.

Nach § 69 BauO NRW kann die Bauaufsichtsbehörde bei bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Unter anderem kann nach den Bestimmungen des Gesetzes von den Vorschriften abgewichen werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern.

Gründe des allgemeinen Wohls liegen insbesondere bei Vorhaben zur Deckung dringenden Wohnbedarfs, bei Vorhaben zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung oder aus Gründen der Stadtentwicklung vor.

Die nachbarschützende Vorschrift über Abstandsflächen (§ 6 BauO NRW) lässt Abweichungen nach § 69 BauO NRW zu, wenn die Schutzziele gewahrt bleiben. Von daher können zum Wohl der Allgemeinheit auch Abstandsflächen geringer ausfallen und die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den o. g. Bestimmungen für Neubauten enthält das Baugesetzbuch in § 248 nochmals eine Regelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie. Demnach sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist.

Die Gesetzgebung lässt somit die Möglichkeit zu, dass bei Aspekten des Klimaschutzes Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes erteilt werden können.
Ein Ermessensspielraum ist gegeben.

§ 69 Absatz 2 BauO NRW sieht jedoch ausdrücklich vor, dass die Zulassung von Abweichungen schriftlich zu beantragen ist. Der Antrag ist zu begründen.

Bauherrn, die ein Gebäude mit höherer Dammstärke planen und dadurch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen überschreiten, haben darauf zu achten, dass für die Erteilung der Befreiung ein Antrag zu stellen ist.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird dann auch über den Antrag auf Erteilung einer Befreiung entschieden. Die Erteilung der Baugenehmigung ist eine Einzelfallentscheidung, weshalb der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Erteilung einer Befreiung ebenfalls eine Einzelfallentscheidung ist.

Allgemeine, pauschale Regelungen oder sogar Rechtsansprüche für die Erteilung von Abweichungen können von Seiten der Stadt Münster nicht beschlossen werden, da die Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Baurecht nach Art. 70 ff GG ausschließlich dem Bund (Bauplanungsrecht) bzw. den Ländern (Bauordnungsrecht) zusteht.

Diese sind aber aufgrund der zuvor aufgeführten Aspekte nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Denstorff
Stadtbaurat

